

Als Manuscript gedruckt zur Vertheilung an die stimmberechtigten Interessenten
der General-Versammlung.

Zur

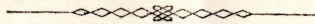
General-Versammlung

des

Von der General-Versammlung -- Riga, den 5. Februar 1882.

liul. adligen Credit-Vereins.

(Februar 1882.)



Verlag des Verlags-Büchlers, Riga, den 5. Februar 1882.

Livländische allgemeine Credit-Verein

Ertrag-Anträge

Von der Censur erlaubt. — Riga, den 6. Februar 1882.

ESTICA

A 5493 - 2

*) Dieses ein habe ich bei Besprechung diese Verträge im Jahre
1876 in Riga bei der Petri-Kirche.
Ernst Plates Buchdruckerei, Lithographie und Schriftgiesserei.
Riga, bei der Petri-Kirche.



Der
Livländische adlige Credit-Verein
und
die Selbstvernichtungs-Anträge.

Der Trieb zur Selbsterhaltung ist jeglicher Creatur eingepflanzt und von dem einzelnen Individuum pflegt er auf die Gesellschaften von Individuen überzugehen. Nur unser livländischer adliger Credit-Verein scheint neuerdings eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel zu machen, insofern aus seinem Schoosse von Zeit zu Zeit Vorschläge hervorgehen, welche geeignet sind, die eigene Existenz in Frage zu stellen oder zu untergraben. Diese Vorschläge sind nun bisher glücklicherweise nicht acceptirt worden. Ich erinnere nur an den Vorschlag: sämtliche kündbaren Pfandbriefe auf verkaufte Bauergesinde zu übertragen.

Ein in seinen Consequenzen nicht weniger folgenreicher Vorschlag ist der: die Stimmberechtigung auf der Generalversammlung nebst dem activen Wahlrechte allen Besitzern von Grundstücken zu ertheilen, welche auf ein*) ihnen gehöriges Grundstück 5000 Rubel Anleihe erhalten haben. Dieser Vorschlag war in der, als Vorlage für die Ge-

*) Dieses ein habe ich bei Besprechung dieses Vorschlages im Jahre 1878 irrthümlicherweise für einen Redactionsfehler gehalten, weil mir diese Einschränkung schon damals unhaltbar schien.

neral-Versammlung von 1878 bestimmten, gedruckten „Regeln“ enthalten. Die General-Versammlung von 1878 hatte dem Vorschlage keine Folge gegeben. — Nun ist eben dieser Vorschlag seit einigen Tagen zu neuem Leben erwacht in einem Sentiment des engeren Ausschusses ad § 2 der, der gegenwärtigen General-Versammlung vorliegenden „Regeln“ für die directe Beleihung der Gutshöfe, der vom Rittergute abgetheilten Hofesland-Parcellen, der Quoten und Bauerland-Gesinde mit Pfandbriefen der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät.“ Das Sentiment lautet: „ein Stimm- und Wahlrecht auf der General-Versammlung haben nur diejenigen Interessenten des Credit-Vereins, die für einen einzelnen, ihnen gehörigen Wirthschaftscomplex mindestens 6000 Rubel Anleihe erhalten haben; — die übrigen Schuldner des Vereins, deren Anleihe auf ein einzelnes Grundstück weniger als 6000 Rubel beträgt, sind nicht stimm- und wahlberechtigt.“ — Das zugehörige Consilium spricht sich dahin aus: „Die Herabminderung des für die Stimm- und Wahlberechtigung angenommenen Ansatzes auf 5000 Rubel nöthigenfalls zu gestatten.“

Das Interesse für unsere Bodencredit-Sachen ist bei dem Landtagspublicum ein wenig verbreitetes, dazu absorhirt die auf der Tagesordnung stehende Frage der Semstwo alle anderweitigen Interessen; — die Möglichkeit liegt vor, dass die in dem obigen Sentiment berührte, auf anderem Gebiete kaum weniger wichtige Frage, in den Hintergrund trete und nicht die ihr gebührende Beachtung finde. Diese Erwägungen haben den Anlass gegeben zu den folgenden Erörterungen, bei denen es an theilweiser Recapitulation früher zu derselben Materie beigebrachter Argumente nicht wird fehlen können.

Glieder des Vereins, denen die bisherige Praxis geläufig ist, werden zunächst, bis sie der Augenschein eines Anderen belehrt, kaum glauben wollen, dass ein Vorschlag von solcher fundamentaler Bedeutung wie der obige, nicht nur in der harmlosen Form eines einschränkenden Zusatzes zum § 2 jener „Regeln“ auftreten; nein, dass ein solcher Sprung ins Dunkle vom Consilium ohne Weiteres empfohlen werden konnte! Und

das Alles kurzer Hand, ohne Motivirung, ohne Bearbeitung durch eine Commission! — Gegen diese unangemessene Form der Behandlung wäre zunächst Protest zu erheben.

Motive sind dem Vorschlage nicht beigegeben. Private Nachrichten behaupten, die Urheber des Vorschlages seien von der Voraussetzung ausgegangen, die Regierung werde die Gewährung des Stimm- und Wahlrechts an die Kleingrundbesitzer zur Bedingung machen für die Bestätigung der mehrgedachten „Regeln“. — Angenommen nun, diese der Regierung zugeschriebene Stellung zur Sache sei authentisch, so möchte soviel gewiss sein, dass die Regierung sich mit einem bloß theoretischen oder papiernen Stimmrechte für die Kleingrundbesitzer nicht begnügen, sondern zunächst fragen wird: wieviel einzelne Wirthschafts-complexe von 6000 Rubel Anleihe (bei 75 Rbl. pro Thaler) giebt es denn? Oder, was dasselbe ist, wieviel solcher Complexe giebt es von 80 Thaler Landwerth? Darauf möchte es kaum eine andere Antwort geben als: Wahrscheinlich gar keine, wenigstens auf dem Gehorchslande. Denn: einerseits, darf das bäuerliche Grundeigenthum eines Einzelnen innerhalb einer Bauer-Gemeinde in keiner Weise die Grösse von 1 Haken (= 80 Thalern) überschreiten (§ 221 der Bauer-Verordnung) und es müsste ein besonderer Zufall sein — der auch absichtlich gern vermieden wird — wenn die Bodentaxation eines solchen Complexes genau 80 Thaler ergäbe und anderseits wäre (zu 75 Rbl. pro Thaler) nur bei vollen 80 Thalern eine Anleihe von 6000 Rubeln möglich. — Aus solchen Erwägungen ist wol zum Theile des Consilium hervorgegangen, welches jene 6000 Rubel auf 5000 Rubel herabsetzen will. — Ich werde mich im Folgenden an diese 5000 Rubel halten.

Der Vorschlag sucht durch Einschränkung auf solche 6000 resp. 5000 Rbl. Anleihe, welche auf einzelnen Wirthschafts-complexen ruhen, eine Einschränkung der Zahl der Stimmberechtigten herbeizuführen.*) — Was ist nun ein einzelner Wirthschaftscomplex? Darf auch ein Complex von mehreren nebeneinanderliegenden in einer Hand befindlichen Bauergesinden dafür an-

Anmerkg. Das neue kurländische Reglement enthält diese Einschränkung nicht. Vergl. unten.

gesehen werden? Oder darf er es erst, wenn gemeinschaftliche Feldrotation eintritt, oder kann er niemals dazu gelangen? — Wie lange werden solche Einschränkungen, wenn überhaupt acceptirt, wie lange können solche, den Verhältnissen widersprechende, leicht zu durchschauende Kunstgriffe vorhalten? — Ueber Eines wollen wir uns nicht täuschen: über die Richtung, in der die Strömung der Zeit geht! —

Nun zu dem wesentlichen Inhalte des Vorschlages, zu seinen voraussichtlichen praktischen Folgen.

Die Anzahl der stimmberechtigten Interessenten der General-Versammlung ist gegenwärtig eine durch die Anzahl der beliebigen Rittergüter begrenzte, erreicht indessen lange nicht diese Anzahl, denn der Fall gehört bekanntlich nicht zu den Seltenheiten, dass mehre Güter sich in einer Hand befinden.

Diese Anzahl der Interessenten der gegenwärtigen General-Versammlung kann fast als eine constante oder stabile Zahl angesehen werden, die auch im Laufe der Jahre nur geringen Schwankungen unterliegt. Nun lassen sich die einmal vorhandenen nationalen, ständischen und wirthschaftlichen Gegensätze weder wegdecretiren noch wegdisputiren. Bei Ertheilung des Stimmrechts an den Kleingrundbesitz wird die Cardinalfrage sein: Welches Stimmrecht soll den Repräsentanten des Kleingrundbesitzes auf der General-Versammlung zugewiesen werden? — Oder angewandt auf den in Rede stehenden Vorschlag: Wie viel stimmberechtigter Kleingrundbesitzer, d. h. solcher, die mindestens 5000 Rubel selbstständiger Anleihe haben, sind auf der General-Versammlung zu erwarten?

Niemand ist im Stande, mit einiger Sicherheit auch nur annähernd eine Antwort darauf zu geben, und zwar um so weniger, als ein grosser Theil des Gehorchslandes noch nicht in Kleingrundbesitz übergegangen ist, geschweige denn ein namhafter Theil des Hofeslandes. Man möchte indessen vielleicht nicht zu hoch greifen, wenn man annimmt, dass unter den, nahe an 30,000 zu erwartenden Kleingrundbesitzern sich mindesten 2%, das heisst etwa 600 finden werden, mit mindestens 5000 Rbl. Anleihe oder darüber, welche Anleihe nach den Vorschlägen der „Vor-

lage“ für die nächste Zeit einem Thalerwerthe von mindestens 67 Thalern entsprechen würde.*)

Diese 600 Kleingrundbesitzer zunächst würden eines Tages auf der General-Versammlung der erfahrungsmässigen Anzahl von etwa 150 Grossgrundbesitzern gegenüberstehen. — Aber angenommen selbst, dieser Fall träte zunächst nicht ein, vielmehr es ständen sich die Gruppen der Gross- und Kleingrundbesitzer auf der General-Versammlung zunächst in gleicher Anzahl gegenüber, so liegt doch in der Basirung des Stimmrechts auf einer fixirten Anleihesumme der Keim zu einer raschen und vollständigen Verkehrung dieser vorausgesetzten Parität. Um nicht gar zu theoretisch zu Werke zu gehen, construiren wir den Fall folgendermassen: Nehmen wir an, schon vor 30 Jahren hätte es so viel Kleingrundbesitz gegeben, wie gegenwärtig und das Stimmrecht, das gegenwärtig vorgeschlagen wird, wäre dem Kleingrundbesitze schon vor 30 Jahren ertheilt und an eine Anleihe summe geknüpft worden, welche damals dasselbe Gewicht in Beziehung auf Grundbesitz hatte, wie gegenwärtig die Summe von 5000 Rubeln. Diese fragliche Anleihe summe hätte damals 2250 Rubel betragen. (Vergl. Anmerkung **). Nehmen wir also an, vor 30 Jahren wäre dem Kleingrundbesitz Stimmrecht für jede Anleihe summe von mindestens 2250 Rbl. ertheilt worden, — so ist es klar, dass bei der vorgeschlagenen selbstständigen Anleihe von 75 Rubel pro Thaler, gegenwärtig jeder Kleingrundbesitzer stimmberechtigt sein würde, dessen Grundstück 30 Thlr. oder darüber beträgt.

*) Auf dem Gute Ringmündshof beispielsweise giebt es auf circa 100 Bauergesinde jetzt schon zwei Eigenthümer, die einen ganzen Haken besitzen und durch Erbgang wird voraussichtlich sehr bald ein dritter hinzukommen.

**) Anmerkg. Der Nominalwerth des Hakens war vor 30 Jahren für die Taxationen des Credit-Vereins 4050 Rbl., die volle Anleihe betrug $\frac{2}{3}$ davon oder 2700 Rbl. Bei dem jetzt proponirten Darlehn von durchschnittlich 75 Rbl. pro Thaler Bauerland würde der Haken auf 9000 Rbl. Capitalwerth veranschlagt sein. Die Anleihe summe von gegenwärtig 5000 Rbl. bei einem Capitalwerthe von 9000 Rbl. hätte damals (vor 30 Jahren) der Anleihe summe von 2250 Rbl. bei dem damaligen Kapitalwerthe von 4050 Rbl. für den Haken entsprechen.

Berücksichtigen wir ferner die rapide Ausdehnung der cultivirten Flächen auf den Gesinden nach ihrem Uebergange in kleines Eigenthum, welche Ausdehnung in einem höheren Thalerwerthe (landwirthschaftlichen Nutzungswerthe) mithin in einer höheren Anleihe ihren Ausdruck finden wird, so ist es einleuchtend, dass gegenwärtig auch ein grosser Theil derjenigen Kleingrundbesitzer stimmberechtigt sein würde, deren Grundstücke vor 30 Jahren vielleicht nur 20 bis 25 Thaler gross waren; d. h. die General-Versammlung würde wohl einige Tausend stimmberechtigter Kleingrundbesitzer aufzuweisen haben.

Nun kann aber behauptet werden, dass dieselben Umstände, welche heute an den Tag getreten sein würden in Folge eines, im Jahre 1852 constituirten Stimmrechts für den Kleingrundbesitz auf Grund einer Anleihesumme von mindestens 2250 Rbl., dass eben dieselben Folgen nach 30 Jahren nicht nur an den Tag getreten sein werden, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach auch in ähnlichem Grade, wenn heute das Stimmrecht für den Kleingrundbesitz auf Grund einer Anleihesumme von mindestens 5000 Rbl., bei 75 Rbl. Belastung pro Thaler, ertheilt würde; — d. h. nach 30 Jahren würden wir einige Tausend stimmberechtigter Kleingrundbesitzer haben.

Der Vorschlag stellt der stabilen und relativ geringfügigen Stimmenzahl der Grossgrundbesitzer eine Anzahl von Kleingrundbesitzern gegenüber, welche auf Vergrösserung fast in geometrischer Progression angelegt ist, insofern dabei zwei Momente in derselben Richtung wirken, von denen jedes einzeln eine rasche Vergrösserung zur Folge haben muss: nämlich die Entwerthung des Geldes in ihrer speciellen Beziehung zum Tauschwerthe des Bodens und die rasche Vergrösserung der cultivirten Flächen auf den Gesinden; mit anderen Worten, der Vorschlag trägt dermassen den Keim der Ausartung der General-Versammlung in eine Massenversammlung in sich, dass seine Annahme aus diesem Grunde allein in nicht ferner Zeit eine radicale Reform der Stimmverhältnisse zur Nothwendigkeit machen würde.

Abgesehen von diesem Gesichtspunkte aber würde der Vorschlag sehr bald die überwiegende Majorität der Stimmen auf den Versammlungen, der Gruppe der Kleingrundbesitzer

mit mindestens 5000 Rbl. Anleihe zuertheilen, einer Gruppe, welche mit ihrem gesammten Anleihekapitale einen unverhältnissmässig geringen Theil der Gesammtsumme aller Pfandbriefe des Vereines, d. h. des entsprechenden Bodenwerthes, repräsentiren würde. Nehmen wir beispielsweise, und mit grossen Zahlen operirend, 600 stimmberechtigte Kleingrundbesitzer auf der Versammlung an, und so vieler bedarf es garnicht, um ihnen die absolute Majorität zu sichern — und rechnen wir jeden derselben zu 5000 Rbl. Anleihe, so würden diese 600 Personen drei Millionen Rubel Anleihe vertreten, während auf eine Gesamt-Pfandbriefsumme von mindestens 40 Millionen Rubeln zu rechnen ist. — Die Repräsentanten der übrigen 37 Millionen kämen gar nicht zur Perception; — der eine Theil, nämlich die überwiegende Mehrzahl der Kleingrundbesitzer nicht, weil er überhaupt kein Stimmrecht hätte; der andere Theil, nämlich die Grossgrundbesitzer nicht, weil er mit seinem Stimmrecht in der Versammlung sich auf alle Fälle in absoluter Minorität befände, — kurzum: eine seltsam organisirte Vertretung, welche wol sehr geeignet wäre, auch die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zu lenken.

Ferner dürfte hier daran zu erinnern sein, dass der gegenwärtig aus Grossgrundbesitzern bestehende Verein als Resultat der Sparsamkeit eines halben Jahrhunderts ein ansehnliches Kapital sein Eigenthum nennt, welches wie wir vor einigen Tagen gehört haben, nach hunderttausenden von Rubeln zählt, und an welches die Kleingrundbesitzer nicht nur nach Recht und Billigkeit, sondern auch nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen unter keinerlei Umständen ein Anrecht haben. Wird beziehentlich der Gewalt der Beschlussfassung auf der Versammlung an Stelle der Grossgrundbesitzer die gedachte Gruppe der Kleingrundbesitzer einfach substituirt, so wird dieser letzten auch die Disposition über diese Kapitalien in die Hand gegeben, ein, selbst nach den Principien des allgemeinen und gleichen Stimmrechts, wol kaum zu motivirendes Geschenk.

Wir kommen endlich an das Beispiel Kurlands. Nach dem neuen kurl. Taxationsreglement von 1864 „haben nur diejenigen Glieder ein Stimmrecht in den Versammlungen des Vereines und können zu Aemtern desselben gewählt werden, welche Darlehen

von nicht weniger als 5000 Rbl. erhalten haben.“ — Auf dieses Beispiel Kurlands pflegt in der vorstehenden Angelegenheit hingewiesen und zur Nachahmung aufgefordert zu werden, und zwar von solcher Seite, wo bei anderer Gelegenheit keine besondere Pietät für die Erbweisheit Kurlands zur Schau getragen wird. — Seit wann ist denn Kurland unfehlbar geworden? Hat es niemals Fehler begangen, die als warnendes Beispiel dienen könnten? — Ausserdem giebt es bei aller Aehnlichkeit der analogen Verhältnisse dieser Schwesterprovinz, doch auch sehr bedeutende Verschiedenheiten. Unter Anderem auch in der Sprachenfrage, da Kurland ein nur zweisprachiges, Livland ein dreisprachiges Land ist. — Ich meine, wir werden wohl daran thun, auch die von Kurland betretenen Wege einer selbstständigen Prüfung auf ihre Zweckmässigkeit zu unterziehen, ehe wir uns zur Nachfolge anschicken, namentlich wenn es sich um Wege handelt, auf denen, nachdem man sie als Irrwege erkannt, eine Umkehr absolut unmöglich ist.

~~~~~

Noch an einen anderen, der, der General-Versammlung vorliegenden Vorschläge möchte ich einige Worte knüpfen, da mir derselbe das Feld der von mir behandelten Materie — der Selbstmordversuche — ein wenig zu berühren scheint.

Der § 6 der mehrgedachten, der General-Versammlung vorliegenden „Regeln“ kann sich einer wirklichen Neuschöpfung rühmen: der Constituirung eines „sogen. neuen“ Thalerwerthes, welcher die nach 1876 vollendeten Messungen umfassen soll, im Gegensatze zu dem sogen. alten Thalerwerthe, welcher die vor 1876 vollendeten Messungen einschliesst. Bei dem Mangel jeder Motivirung der „Regeln“ muss jeder Unbefangene hierbei auf die seltsamsten Vermuthungen gerathen. Privaten Nachrichten zufolge soll bei Constituirung dieses „neuen“ Thalerwerthes der Gedanke vorgeschwebt haben, der bisherige ordinäre, landläufige Thalerwerth müsse erst durch das Fegefeuer der Steuercommission gehen, ehe er die rechte Weihe und Vollendung und damit das volle Darlehn von 75 Rbl. pro Thaler erhalten könne; vor dieser Procedur müsse er sich, seinem

niedrigeren Entwicklungszustande gemäss, mit 50 Rbl. begnügen. Und das Alles trotz der mannigfachen „Cautelen“, welche den grösseren Theil des Inhaltes der 32 Paragraphen der „Regeln“ bilden! —

Auf die innere Berechtigung dieses neuen Thalerwerthes und der Cautelen einzugehen, fehlt es mir an Zeit — ich halte beides für hinfällig — ich möchte aber auf Folgendes hinweisen:

Wenn die angeführten Privatnachrichten begründet sind, so kann der „neue“ Thalerwerth sich nur auf das steuerfreie Hofesland beziehen, da die Gehorchsland- und Quoten - Gesinde unmittelbar der neuen Steuervertheilung nicht unterworfen sind. Eine grosse Zahl von Gütern ist nun neuerdings gerade bezüglich ihres Hofeslandes in so bedeutenden Umformungen begriffen, dass dort vorzugsweise der „neue“ Thalerwerth Platz greifen wird.

Bei unseren unkündbaren Pfandbriefen, ihrem festen Zinsfusse und Tilgungsbeiträgen und der feststehenden Beisteuer von  $\frac{1}{10}$  % zu den Verwaltungskosten, liegt gegenwärtig ein dringender innerer Anlass nicht vor zu einer wirklichen Betheiligung des Kleingrundbesitzes am Stimmrechte; dennoch wird sich kaum Jemand darüber einer Täuschung hingeben, dass auch diese Frage eine Frage der Zeit sei. Kommt diese Zeit heran, so möchte es schliesslich für das dem Kleingrundbesitze zu ertheilende Stimm-Gewicht kaum einen andern Massstab geben, als die Gesamtmenge der ihm gegebenen Anleihesummen. Auch für das Stimm-Gewicht des Grossgrundbesitzes wird es zuletzt keinen andern Massstab geben. — Manchem mag es heute paradox klingen: am schwersten werden hiebei diejenigen Glieder des Vereins wiegen, welche dem Vereine am höchsten verschuldet sind. —

Die Tendenz, dem Hofeslande möglichst wenig Anleihe zu geben — die letzte Consequenz ist: gar nichts — oder was dasselbe ist, sie an Weitläufigkeiten und Scherereien knüpfen, kann zu keinem andern Resultate führen, als dem Grossgrundbesitze sein Schwergewicht gegenwärtig schon zu schmälern, schliesslich aber, wenn es zur Auseinandersetzung mit dem Kleingrundbesitze kommt, ihm den Boden unter den Füssen wegzuziehen.

Riga, den 3. Februar 1882.

H. v. Rautenfeld.